

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d3c528e9-2ae0-3f6b-9160-ce47c7807659>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Technische Regeln für Dampfkessel Dampfkessel der Gruppe II Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeugern der Gruppe II (TRD 702)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRD 702
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Abschnitt 7 TRD 702 - Beheizung [\(1\)](#)

7.1 Die Feuerungen sind so zu gestalten, daß sie auch ohne ständige Beaufsichtigung gefahrlos betrieben werden können. Für die sicherheitstechnischen Einrichtungen der Beheizung von Heißwassererzeugern gelten, soweit zutreffend, nachfolgende TRD:

- (1) [TRD 411](#) - Ölfeuerungen an Dampfkesseln,
- (2) [TRD 412](#) - Gasfeuerungen an Dampfkesseln [\(2\)](#),
- (3) [TRD 413](#) - Kohlenstaubfeuerungen an Dampfkesseln,
- (4) [TRD 414](#) - Holzfeuerungen an Dampfkesseln.

7.2 Bei Anlagen, die mit festen Brennstoffen beheizt werden können, sind, soweit zutreffend, TRD 702 Anlage 1 und DIN 4751 Teil 2 zu berücksichtigen.

---

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) werden Schwergase mit einer relativen Dichte  $d > 1,3$  im gasförmigen oder flüssigen Zustand verwendet. so sind die sicherheitstechnischen Anforderungen nach [TRD 412](#) zu beachten.

